



Vereinssatzung

Stand: 19.03.2016

§1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen:

„Luftsportverein Hünsborn e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wenden - Hünsborn.

Er ist Mitglied im Deutschen Aero-Club Landesverband NRW e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Luftsports in all seinen Sparten.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eigener Luftfahrzeuge, der erforderlichen Start- und Werkstatteinrichtungen, sowie durch die Ausbildung insbesondere auch Jugendlicher zu Luftfahrern.

Der Verein hat zur Förderung der Jugendarbeit eine besondere Jugendsatzung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede – voll geschäftsfähige – natürliche Person werden. Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung schriftlich anzumelden. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein trifft der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch

besteht nicht. Verbunden mit der Aufnahme in den Verein ist die Mitgliedschaft in der Flugplatzgemeinschaft Hünsborn e.V.. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der Flugplatzgemeinschaft Hünsborn für sich als verbindlich an.

- b) Der Verein ist ordentliches Mitglied des DAeC Landesverband Nordrhein – Westfalen und überdies unmittelbares Mitglied des Deutschen Aero Clubs. Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC Landesverband Nordrhein e.V. – Westfalen und über diese die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club
- c) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Verein gegenüber bestehen.

§7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des Vereins schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres angezeigt werden. Geschieht dies nicht fristgerecht, bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§8 Ausschluss aus dem Verein

Die Ausschließung kann nur erfolgen aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) trotz durch eingeschriebenen Brief zugestellter Aufforderung des Vereins seinen Verpflichtungen nicht binnen sechs Wochen nachgekommen ist.

Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Verein innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlussfassung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

zu 1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

zu 2.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer.

Dieser Vorstand gilt als der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt sämtliche Vorstands- und Vereinsbeschlüsse selbstständig durch. Er ist berechtigt, Willenserklärungen namens des Vereins bindend gerichtlich und außergerichtlich abzugeben. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es ist anzustreben, die einzelnen Vorstandsmitglieder turnusmäßig jährlich versetzt zu wählen.

zu 3.

Dem Vorstand steht der erweiterte Vorstand zur Vereinsführung beratend zur Seite. Der Vorstand soll mindestens quartalsweise eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen. Er muss auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes einladen.

Dem erweiterten Vorstand angehörig sind neben dem eigentlichen Vorstand folgende Personen:

- a) Ausbildungsleiter,
- b) technischer Leiter,
- c) Jugendleiter,
- d) Sozialwart,
- e) Medienbeauftragter,
- f) 2. Geschäftsführer,
- g) Platzwart.

Der Ausbildungsleiter wird durch die Fluglehrer des Vereins, der technische Leiter durch den Vorstand für drei Jahre und der Jugendleiter durch die Jugendlichen nach der Jugendsatzung gewählt. Die übrigen Mitglieder werden durch die Hauptversammlung des Vereins für jeweils drei Jahre gewählt.

Der Vorstand kann einstimmig einen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch einfache Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§10 Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – stattfinden, in der der Vereinsvorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr geben muss.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die die finanziellen Geschäfte des Vereins im Wahljahr überprüfen und den Mitgliedern im Rahmen der folgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

§11 Wahlen

Wahlen allgemeiner Art erfolgen durch Zuruf und Feststellung der einfachen Mehrheit. Wird mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen, soll auf Verlangen die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. An der Wahl des Jugendwartes sollen nur Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitwirken.

§12 Einberufung der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vor stattfinden in Schriftform den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung sowie Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung muss in Textform mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung erfolgen.

§14 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu leistende finanzielle Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§15 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung sind der Mitgliederversammlung vorbehalten. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen den Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem, höchstens jedoch zwei Monaten liegen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 75% der in der zweiten Versammlung abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.